

Befreiung vom Bankgeheimnis

Von der leistungsnachfragenden Person ist für jedes Konto, jedes Depot oder jeden Vertrag eine Befreiungserklärung abzugeben.

Name, Vorname der leistungsnachfragenden Person Geboren am

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

Als berechtigte Person gibt die Erklärung ab: Herr/Frau (Vorname, Name) Verwandtschaftsverhältnis zur leistungsnachfragenden Person

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des §§ 60, 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) und des § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach sich ziehen können.

Ich unterhalte	Art des Kontos/der Anlage		Kontonummer/ Vertragsnummer	Aktueller Betrag €
		ein Girokonto		
		ein Sparkonto		
		ein Postsparkonto		
		ein Bausparvertrag		
		ein Wertpapierdepot		
		sonstiges Vermögen		

Bezeichnung und Anschrift des Instituts / der Institute, bei denen das Konto / die Konten / Verträge geführt werden:

Als Beweismittel lege ich vor: vom Girokonto on Kopie die Kontoauszüge der letzten vier Monate vor der Antragstellung
 in Kopie den entsprechenden Vertrag bzw. sonstige Vermögensnachweise

Ich ermächtige und beauftrage hiermit jedes angegebene Institut unter Befreiung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Kreis Lippe, Fachgebiet 3.4, 32754 Detmold, Auskünfte über den letzten Kontostand und über Kontobewegungen für jedes dort geführte Konto für bis zu 10 Jahre vor Ausstellungsdatum zu erteilen.

Unterschrift Kontoinhaber(in)

Unterschrift Angehörige(r) im Auftrag:

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer(in), Bevollmächtigte® - mit beigefügter Urkunde bzw. Vollmacht

Dritter Abschnitt; Dritter Titel: - -Mitwirkung des Leistungsberechtigten-

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen **beantragt oder erhält**, hat
 1. **alle Tatsachen** anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und **auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen**.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und **auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen** oder ihrer **Vorlage** zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich **oder** einem Dritten einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der **Versuch** ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 StGB sowie die §§ 247 und 248 a StGB gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 **Abs. 1 Nr. 2** StGB).